



## **Verordnung**

**der Gemeindevertretung Gaisau vom 2. Oktober 2002**

**über die öffentliche Wasserentsorgung**

## **KANALORDNUNG**

Aufgrund der §§ 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, *idF* LGBl Nr 58/1993, 4/2001, 58/2001 sowie des § 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 Finanz-Verfassungsgesetz sowie des § 14 Abs 1 Z 16 und § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2001, BGBl. 3/2001 wird verordnet:

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

**§ 2**  
**Sammelkanäle**

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
  - a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
  - b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle oder Gräben für Niederschlagswasser und nicht reinigungsbedürftige Abwässer;
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

**§ 3**  
**Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

- (1) Soweit nach § 4 Abs 2 bis 8 Kanalisationsgesetz nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Die Einleitung von Drainage-, Grund-, Oberflächen- und Dachwässer in die Abwasserkanalisation ist unzulässig. Diese Wässer sind auf eigenem Grund zu versickern, wenn dadurch Anrainer und öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden. Versickerungen ohne Filteraufbau, direkt in den Grundwasserkörper, sind unzulässig. Versickerungsanlagen sind nach ÖNORM 2506-1 bzw. dem Leitfaden für den Wohnbau „Entsiegeln und Versickern“ der VlbG. Landesregierung zu erstellen.
- (3) Ist eine Versickerung nicht möglich, sind unverschmutzte Niederschlagswässer in den nächstgelegenen öffentlichen Vorfluter (zB Regenwasserkanal, Graben) einzuleiten.
- (4) Dem Anschlussnehmer nach Abs 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (5) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (6) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren gesetzliche Beseitigung Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn die Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs 3 ausnahmsweise, in Übereinstimmung mit der Kanalordnung, gestattet wird.

**§ 4**  
**Ausführung der Anschlusskanäle**

(1) Der Anschlusskanal, das ist jener Teil der vom öffentlichen Kanalschacht (wird von der Gemeinde festgelegt) bis zur Hausaussenkante führt, kann errichtet werden:

- a) durch den Anschlussnehmer.
- b) durch ein für den Kanalbau befugtes Unternehmen.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist mit einem von der Gemeinde bestellten Sachverständigen und dem Anschlusswerber bzw. der ausführenden Firma vor Ort die Leitungsführung, die allenfalls nötigen Schachtbauwerke, das Gefälle und die Tiefenlagen anhand der Gegebenheiten des Objektes und der Anforderung des Kanalanschlussbescheides bzw. der Kanalordnung festzulegen.

Nach Baudurchführung, jedenfalls vor Verfüllung der Leitungsgräben, ist die sach- und fachgemäße Verlegung der Kanalanlage durch diesen Sachverständigen zu überprüfen, bzw. die Kanalleitung lagemäßig und höhenmäßig in Bezug auf den Gemeindekanal und das neu errichtete Gebäude einzumessen.

Darüber ist ein Attest auszufertigen, das mit der Fertigstellungsmeldung der Baubehörde vorzulegen ist.

- (2) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material nach den Bestimmungen der ÖNORM 2501 und B 2503 in der jeweils gültigen Fassung so herzustellen, dass sie dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Kanals und/oder mittels Videodokumentation die ordnungsgemäße Verlegung der Kanalanlage nachzuweisen. Die Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 ‰ zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
- (3) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeiten überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (4) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (5) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.
- (6) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- (7) Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind im übrigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.
- (8) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Hauseigentümer selbst zu schützen.
- (9) Zur Beseitigung von Abwässern die unter der Kanalhöhe liegen, ist eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung einzubauen.
- (10) Folgende technische Einzelheiten sind bei der Erstellung des Hausanschlusses besonders zu beachten:
  - Sämtliche Kanalstränge sind im Hinblick auf die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeit geradlinig zu verlegen. Richtungs- und/oder Gefällsänderungen sowie Kanalzusammenführungen (zB Abzweiger) dürfen ausnahmslos nur in Kontrollschächten erfolgen. Rohranschlüsse durch Anbohrung oder Durchschlagen der Rohrwand sind verboten.
  - Als Schächte dürfen nur solche mit werkseits gefertigtem Schachtfutter, Durchlaufinnen und etwaigen Seitenabgängen verwendet werden.

- Alle Abwasserleitungen und Schächte sind absolut dicht herzustellen und dicht zu erhalten. Die Dichtheit des gesamten Hausanschlusskanals (bis Hausinnenkante) ist auf Kosten des Bauwerbers durch ein befugtes Unternehmen (Kanaldienstfirma, Baufirma) unter Beachtung der ÖNORM B 2503 (und ergänzende Richtlinie 1999-02-01 in Verbindung mit ÖNORM EN 1610) nachzuweisen und das Überprüfungsprotokoll spätestens mit der Fertigstellungsmeldung der Gemeinde vorzulegen.
  - Alle schmutzwasserführenden Kanalstränge sind mit einem Mindestrohrdurchmesser von 15 cm bzw. der zu erwartenden Abwassermenge zu dimensionieren. Der erste Schacht ist möglichst unmittelbar nach Austritt der Leitung aus dem Gebäudeinneren zu erstellen und kann auch als Sammelschacht für mehrere Leitungen dienen.
  - Grundsätzlich wird der Einbau eines Putzstückes nach dem Gebäudeeintritt allen Bewerbern empfohlen.  
Wird der Hausanschlusskanal direkt, dh ohne Kontrollschacht an den Ortskanal angeschlossen, ist zwingend unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt ein Putzstück einzubauen.
  - Abwasserkanäle sind mit einheitlichem Gefälle auszuführen. Das Gefälle hat mindestens 2% (2 cm Höhenunterschied auf 1,00 m Länge) zu betragen.
  - Der Abstand der Putzschächte darf 50 m (ideal ca 20 m) nicht überschreiten. Liegt die Rohrleitung bis 1,50 m tief, so muss der Putzschacht eine lichte Weite von 0.80 m, bei größeren Tiefen eine lichte Weite von 1,00 m aufweisen. Schächte die tiefer als 1,00 m sind, sind mit rostgeschützten Steigeisen im Abstand von 30 cm auszustatten. Für die Abdeckung der Schächte sind runde Deckel mit mindestens 55 cm Durchmesser zu verwenden, die je nach Einbaustelle die erforderliche Tragfähigkeit besitzen. Die Schachtdeckel müssen jederzeit frei zugänglich sein.
  - Kanalstränge in Verkehrsflächen (auch Hofeinfahrten) sind mit einer Betonummantelung von mindestens 10 cm Stärke zu versehen. Alle anderen Stränge sind mit einem gründlich unterstampften Sand- oder Kiesbett zu verlegen und mit steinfreiem Material zu überdecken. In öffentlichen Verkehrsflächen ist die oberste Lage von 50 cm Stärke mit sauberem Frostschutz-Auffüllkies zu verfüllen. Nachsetzungen sind laufend mit feinkörnigem Kies aufzufüllen.
- (11) Spätestens mit Vorlage der Fertigstellungsmeldung ist ein Kanalbestandsplan mit nachstehendem Inhalt vorzulegen:

Achse, Querschnitt (Nennweite), Längen, Tiefenlage und Gefälle des Kanals, Höhenlage der Schachtabdeckungen sofern eigene Schächte errichtet werden, Art der verwendeten Werkstoffe.

## § 5

### Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Als Schmutzwässer gelten sämtliche Abwässer die durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert sind.
- (2) Als Niederschlagswässer gelten Dachwässer sowie Wässer von Außenflächen (zB Parkplatz, Zufahrt, Terrasse, Balkon, udgl).
- (3) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich anfallen, dass
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann.
- (4) Schmutzwässer, die den Anforderungen des Abs 1 nicht entsprechen sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.
- (5) Art und Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs (2) notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

- (6) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere Altöle (auch Frittieröl), Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u dgl;
  - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien, Katzenstreu, Hygieneartikel, Holz, Steine u dgl;
  - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
  - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
  - f) Abwässer mit mehr als 35 ° Celsius, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.
- (7) Gemäß 7 Abs 2 VlbG Kanalgesetz idGF ist der Anschluss von Abfallzerkleinerer an die Abwasserbeseitigungsanlage zur Beseitigung von organischen Küchenabfällen verboten.

## § 6

### Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Schmutzwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Insbesondere sind Anschlusskanäle frei von Ablagerungen und vollkommen dicht zu erhalten.

## § 7

### Anzeigepflicht

- (1) Der Anschlussnehmer hat jede Änderung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück vor Baubeginn unter Vorlage einer Beschreibung mit Lageplan, der Gemeinde anzuzeigen.
- Die sach- und fachgemäße Änderung der Kanalanlage ist durch einen von der Gemeinde bestellten Sachverständigen mittels Attest bestätigen zu lassen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet, der Gemeinde Gaißau unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
  - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
  - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## 2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

### § 8 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge erheben:

*Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag*

- (2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken gemäß § 5 Abs (1) an einen Sammelkanal.
- (3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrags erhoben.

### § 9 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Als Bewertungseinheit ist 27 v H der Geschossfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke festgelegt.

Die Geschossfläche errechnet sich, gem. § 2, Abs. (5), Kanalisationsgesetz, wie folgt:

Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

- (2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung beschlossen und darf 12 v H jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht, nicht überschreiten.
- (3) Die Anschlussbeiträge sind innerhalb eines Monats nach Bescheidzustellung fällig. Bei Zahlungsrückständen sind die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes anzuwenden.

### § 10 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner für Kanalisationsbeiträge ist der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

### **3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren**

#### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasser-beseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrundegelegt.

#### **§ 12 Menge der Schmutzwässer**

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach § 12, Abs. 1.
- (4) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für befestigte Flächen ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Der langjährige durchschnittliche Jahresniederschlag für Gaißau beträgt lt. Klimaatlas von Vorarlberg, Band II, 1.169 l/m<sup>2</sup>.

#### **§ 13 Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

#### **§ 14 Gebührensatz**

Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

#### **§ 15 Gebührensschuldner**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 gelten sinngemäß.

- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

**§ 16**  
**Abrechnungszeitraum**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind halbjährlich zu entrichten.

**§ 18**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 1.4.1977 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Helmut Egelhofer)